

ZKJ

Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe

RECHTSANWENDUNG IN DER PRAXIS • BERATUNG • MEDIATION • GUTACHTERLICHE TÄTIGKEIT

INTERDISZIPLINÄR

AKTUELL

VERSTÄNDLICH

Peter Bringewat

Das Familiengericht: (k)eine Gefahr für das Kindeswohl?!

Stefan Schlauß

Internationales Kindschaftsrecht

Werner Dürbeck

Die Einlegung der Rechtsbeschwerde beim BGH durch den Verfahrensbeistand

Rechtsprechung

Einlegung der Rechtsbeschwerde des Verfahrensbeistands beim BGH

BGH, Beschluss vom 27.3.2019 – XII ZB 71/19

Verspätete Abrechnung der Vergütung des Verfahrensbeistands

BGH, Beschluss vom 27.2.2019 – XII ZB 495/18

Keine Förderung in Verwandtenkinder- tagespflege in Hamburg

OVG Hamburg, Beschluss vom 15.5.2019 – 4 Bf 195/17.Z

7

2019

ZKJ Juli 2019 · S. 245 – 284 · ISSN 1861-6631 · 14. Jahrgang



Herausgegeben in Verbindung mit der bke –
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.

 **Reguvis**
Bundesanzeiger Verlag

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

Stetig steigt die Zahl der grenzüberschreitenden Konflikte im Kindschaftsrecht. Dabei kommt es auch (viel zu häufig) dazu, dass ein Elternteil das Kind gegen den Willen des anderen Elternteils über Staatsgrenzen hinweg entführt. Diese Fallkonstellation wird im „Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ)“ geregelt, welches in über 90 Vertragsstaaten Anwendung findet. In den Fällen, in denen eine Kindesentführung vom Ausland nach Deutschland erfolgt, kommt es in der Regel zu einem familiengerichtlichen Verfahren vor den deutschen Gerichten. Leider haben hier nicht alle Beteiligten im Blick, an welchen gesetzlichen Maßstäben sich die zuständigen und auf diese Fälle spezialisierten Familiengerichte zu orientieren haben. Dies führt in der Praxis zu Missverständnissen, die sich ganz erheblich zu Lasten der betroffenen Kinder auswirken können.

Der Grundgedanke des HKÜ ist es, dass die Kinder vor den nachteiligen Folgen einer solchen Entführung geschützt werden sollen. Zugleich soll sichergestellt werden, dass in dem Staat, in welchem das Kind zuletzt seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, ein sorgerechtes Verfahren durchgeführt werden kann. Damit ist gesetzlich festgelegt, dass Maßstab eines solchen Verfahrens nach dem HKÜ nicht ist, ob es dem Wohl des Kindes am besten entspricht, wenn es (weiter) mit dem entführenden Elternteil in Deutschland lebt. Auch geht es nicht darum, welcher der beiden Elternteile besser zur Erziehung des Kindes geeignet ist. Schließlich handelt es sich nicht um ein Verfahren, in welchem endgültig darüber entschieden würde, ob das Kind seinen Lebensmittelpunkt künftig in Deutschland oder bei dem zurückgebliebenen Elternteil haben wird. Denn es geht ausschließlich darum, ob die Voraussetzungen einer (ggf. vorübergehenden) Rückführung des Kindes in den anderen Staat gegeben sind. Das Ziel des HKÜ ist damit (auch) dann erreicht, wenn der entführende Elternteil mit dem Kind in den anderen Staat zurückkehrt. Es bedarf mithin bei einer angeordneten Rückführung des Kindes nicht zwingend der Herausgabe des Kindes an den anderen Elternteil.

Es verwundert daher, wenn in Verfahren nach dem HKÜ nicht nur die Bevollmächtigten des entführenden Elternteils, sondern auch die Vertreter des Jugendamtes, deren sozialarbeiterische Stellungnahme in einem solchen Verfahren vom Familiengericht einzuholen ist, und Verfahrensbeistände auf der Grundlage unzureichender Rechtskenntnisse argumentieren und damit letztlich dem Kind fragwürdige Botschaften über den weiteren Verlauf bzw. das mögliche Ergebnis des familiengerichtlichen Verfahrens senden. Denn nur in strengen Ausnahmefällen dürfen die Gerichte nach dem Willen des Übereinkommens im Falle des widerrechtlichen Verbringens eines Kindes von der Rückführung eines Kindes in den anderen Staat absehen. Zudem darf das Familiengericht eine Rückführung des Kindes selbst dann, wenn mit ihr die Gefahr einer Schädigung des Kindes verbunden ist, nicht ablehnen, wenn nachgewiesen wird, dass im anderen Staat angemessene Maßnahmen getroffen werden, um das Kind zu schützen. Auch der Wille des Kindes kann (nur) dann einer Rückführung entgegenstehen, wenn sich ein einsichtsfähiges Kind der Rückkehr ernsthaft widersetzt.

Die Konsequenzen dieser Rechtslage sind trotz allem im Einzelfall schwer zu akzeptieren, weil dem Kind – letztlich durch das widerrechtliche Verhalten eines Elternteils – eine schwere Last auferlegt wird. Die Bedeutung qualifizierten Jugendamtshandelns und einer angemessenen Interessenvertretung durch die Verfahrensbeistandschaft ist daher auch in diesen Verfahren immens. Unbeschadet dessen können eine auf Entführungsfälle spezialisierte Beratung (siehe etwa www.zank.de) und gegebenenfalls eine grenzüberschreitende Mediation (vgl. nur www.mikk-ev.de) hohe Entlastungseffekte für die betroffenen Kinder haben.

Ihr



Prof. Dr. Stefan Heilmann



Aktuelle Notizen	247
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Peter Bringewat</i> Das Familiengericht: (k)eine Gefahr für das Kindeswohl?!	248
<i>Stefan Schlauß</i> Internationales Kindschaftsrecht	255
<i>Werner Dürbeck</i> Die Einlegung der Rechtsbeschwerde beim BGH durch den Verfahrensbeistand	262
Rezension	264
Rechtsprechung	
Einlegung der Rechtsbeschwerde des Verfahrensbeistands beim BGH BGH, Beschluss vom 27.3.2019 – XII ZB 71/19	265
Verspätete Abrechnung der Vergütung des Verfahrensbeistands BGH, Beschluss vom 27.2.2019 – XII ZB 495/18	266
Keine sorgerechtl. Begründung eines Wechselmodells OLG Frankfurt, Beschluss vom 5.12.2018 – 4 UF 167/18	267
Fehlende Eignung von Verwandten bei der Vormundschaftsauswahl OLG Düsseldorf, Beschluss vom 20.11.2018 – 8 UF 187/17	271
Anerkennung der Vaterschaft durch einen Dritten bei laufendem Vaterschaftsfeststellungsverfahren OLG Hamburg, Beschluss vom 29.1.2019 – 12 WF 165/18	273
Keine Förderung in Verwandtenkindertagespflege in Hamburg OVG Hamburg, Beschluss vom 15.5.2019 – 4 Bf 195/17.Z	275
Widerruf der Betriebserlaubnis wegen Gefährdung des Kindeswohls durch die Förderung paralleler Gesellschaftsstrukturen OVG Koblenz, Beschluss vom 29.4.2019 – 7 B 10490/19	278
Verbandsinformation	284
Impressum	254



**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerich-
tete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und
Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und An-
wendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilfe-
rechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich
durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumenta-
tion der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation
e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände,
Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder
und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner (verantwortl.)
Albstraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de
Prof. Dr. Stefan Heilmann (verantwortl.)
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de
Yvonne Gottschalk
OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Dr. Werner Dürbeck, Richter am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: werner.duerbeck@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Ministerialrat im Bundesministerium für Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend a.D., Berlin
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R.,
Pullach
Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule
Mittweida, Mittweida
Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor
Universitätsklinikum Ulm
Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München
Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemein-
schaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München
Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart
Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung
e.V., Fürth
Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der
Technischen Hochschule Köln
Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.
Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main
Dr. Joseph Salzgeber, München
Christoph Schmidt, Dipl.-Päd., Bundeskonferenz für
Erziehungsberatung (bke), Fürth
Dr. Manuela Stötzel, Leiterin des Arbeitsstabs des Unab-
hängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindes-
missbrauchs (UBSKM), Berlin
Jutta Struck, Ministerialrätin a.D., Berlin
Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D.,
Neuwied
Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und
Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am
Main

Reguvis

Bundesanzeiger Verlag